

Statement zu den Vorfällen am 03.06.2023 in Leipzig

Wir sind über die Vorfälle vom 03.06.23 in Leipzig betroffen. Eine schnelle und umfassende Aufarbeitung der Ereignisse ist geboten, wie auch eine Erstellung eines Schutzkonzeptes, damit sich dieses Verhalten der Polizei gegenüber Minderjährigen nie wiederholt.

Kurz zur Einordnung: Es gab am 03.06.2023 eine als Aufzug gültig angemeldete Versammlung unter dem Motto: „Die Versammlungsfreiheit gilt auch in Leipzig“ (Say it Loud e.V.¹). Die Polizei entschied vor Ort, die Versammlung nur als stationäre Kundgebung zu genehmigen, was letztmöglich die Ursache der Eskalation gewesen sein könnte. Die Polizei reagierte auf die Eskalation, in dem sie nach eigenen Angaben über 1040 Menschen² kesselte. Dieser Kessel bestand über 11 Stunden! Die Rechtmäßigkeit des Kessels selbst steht mittlerweile infrage, wie auch die Zustände vor Ort (siehe Tore Vetter³). Es soll durch die Polizei weder eine medizinische Versorgung, noch Essen und Getränke gegeben haben. Ebenso, scheint nicht für die Möglichkeit eines Toilettengangs gesorgt wurden zu sein. Dies wird hoffentlich bald juristisch aufgearbeitet, wie auch die inakzeptable Polizeigewalt und soll hier an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden. Ein wichtiger Fakt beschäftigt uns: im Kessel befanden sich auch Minderjährige! In der Medieninformation der Polizei vom 08.06.23 ist zu lesen:

„Darunter befanden sich zwei Kinder; die Entlassung erfolgte vor Mitternacht. Auch sind mehr als 80 Jugendliche (strafmündig) registriert worden. Die Auswertung der Dokumentation ist noch nicht abgeschlossen, so dass weitere Angaben oder Änderungen noch möglich sind.“⁴

Gegenüber Minderjährigen besteht eine besondere Sorgfaltspflicht. Dies scheint im Leipziger Kessel jedoch keine Rolle gespielt zu haben. Nach den Erlebnisberichten⁵ der Minderjährigen und Eltern:

- gab es keine schnellstmögliche „Behandlung“ der Minderjährigen
- wurden Eltern nicht, über die polizeiliche Maßnahme die ihre Kinder betreffen, informiert, [Ist die in Gewahrsam genommene Person minderjährig oder ist für sie ein Betreuer bestellt, so ist in jedem Falle unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person obliegt.⁶] und
- waren Eltern weder bei der Identitätsfeststellung, noch Gesprächen anwesend.

Damit scheint der besonderen Fürsorgepflicht, die eintritt, wenn Minderjährige in Obhut polizeilicher Maßnahmen sind, keine Beachtung geschenkt worden zu sein. Das Jugendamt soll ebenfalls keine Informationen über die anwesenden Minderjährigen im Kessel erhalten haben. Eltern berichten, dass sie vor dem Kessel standen und sie weder zu ihren Kindern durften, noch diese ihnen übergeben wurden. Gleichzeitig scheint die Polizei keine Notwendigkeit gesehen zu haben, Kleidung die die Eltern

¹ <https://sayitloud.de/2023/06/>

² <https://medienservice.sachsen.de/medien/news/1067057>

³ Tore Vetter, 10.06.2023, Rechtsstaat in Gewahrsam, <https://verfassungsblog.de/rechtsstaat-in-gewahrsam/>

⁴ <https://medienservice.sachsen.de/medien/news/1067057>

⁵ <https://platznehmen.de/2023/06/07/erfahrungsbericht-vom-kessel-und-der-gesa-am-03-06-als-ich-anfang-zu-weinen-durfte-ich-mich-wieder-anziehen/>;

<https://www.l-iz.de/politik/brennpunkt/2023/06/betroffene-kessel-erzahlen-538890>;

<https://kreuzer-leipzig.de/2023/06/08/irgendwann-holte-mich-ein-krankenwagen-ab>;

<https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/leipzig/leipzig-leipzig-land/demo-tagx-einkesselung-polizei-klage-100.html>

<https://www.l-iz.de/politik/engagement/2023/06/polizeieinsatz-offene-briefe-539410>

https://www.tagesschau.de/investigativ/monitor/kessel-leipzig-100.html?utm_source=pocket-newtab-global-de-DE

⁶ SächsPolG, §22Abs.5,S.3

für ihre Kinder bei sich hatten, an diese zu übergeben. Die Temperaturen fielen in der Nacht unter 10 Grad.

Zusammenfassend wären dies eklatante Verstöße gegenüber den Rechten von Eltern und Kindern. Was bei den Meldungen ebenfalls deutlich wird, ist die traumatische Erfahrung, welche die Minderjährigen durch den Umgang mit der Polizei erlebten. Ob dies als rechtlicher Tatbestand der Kindeswohlgefährdung durch Dritte (§1666 BGB i.V.m. § 8a SGB VIII) gewertet werden kann, wird sich erst durch Gerichtsverfahren, aufgrund entsprechender Strafanzeigen der Eltern gegenüber der Polizeibehörde, zeigen. Unabhängig von der rechtlichen Bewertung teilen wir die Irritation zum Umgang staatlicher Behörden mit dem körperlichen und seelischen Wohl junger Menschen.

- Wir fordern das Jugendamt auf, sich schnellstmöglich um die Aufklärung des Kinder- und Jugendschutzes im Zusammenhang mit dem Kessel zu befassen,
- den betroffenen Familien Hilfe zukommen zu lassen und
- die Erstellung eines Schutzkonzeptes zu veranlassen, welches den Umgang mit Minderjährigen in polizeilichen Maßnahmen, zum Schutz dieser, explizit regelt.

Wir teilen hier den Aufruf von Beetween the Lines gGmbH:

**Falls ihr als Betroffene*r oder ihr als Eltern für euer Kind einen geschützten Raum zum reden oder zuhören braucht schreibt an: safespace@leipziger-kessel.org
wir vermitteln euch dann an eine*n Jugendarbeiter*in in eurer Nähe.**

Gleichzeitig möchten wir alle Sozialarbeiter:innen bitten, eine erhöhte Sensibilität auf das Thema zu legen, jungen Menschen Gespräche anzubieten und diese über ihre Rechte zu informieren.

Unterzeichner:innen



**Landesarbeitskreis
Mobile Jugendarbeit
Sachsen e.V.**